



STATUTEN

Inhalt:

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Musikfest und Musiktage
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation
- V. Unterverbände
- VI. Rechnungswesen
- VII. Ehrungen
- VIII. Verbandsarchiv
- IX. Kantonalfahne
- X. Auflösung
- XI. Statuten
- XII. Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für die männliche, als auch für die weibliche Form

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1
Name Unter dem Namen **Solothurner Blasmusikverband** (SOBV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Mitglieder des Verbandes sind die Blasmusikvereine des Kantons Solothurn und die Unterverbände.
Der SOBV ist ein Unterverband des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV) und verpflichtet sich, dessen Statuten und Reglemente einzuhalten.
- Art. 2
Sitz Der Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3
Zweck Zweck des SOBV
- Förderung und Pflege der Blasmusik
 - Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereine und Unterverbände
 - Begeisterung und Motivation der Jugend für die Blasmusik.
- Um diese Ziele zu erreichen werden folgende Anlässe organisiert:
- Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Dirigenten und Instrumentalisten
 - Wettkonzerte und Marschmusikanlässe
 - Kantonale und regionale Musikfeste
 - Kantonale Jugendlager
 - Kantonale Jugendmusikfeste
- Art. 4
Verbandsjahr Das Verbandsjahr dauert vom 1. September bis 31. August

II. Musikfest und Musiktage

- Art. 5
**Kantonales Musikfest/
Kantonales
Jugendmusikfest** Der SOBV führt in der Regel alle fünf Jahre (zwischen zwei Eidg. Musikfesten) ein kantonales Musikfest und ein kantonales Jugendmusikfest durch. Festablauf und Dauer richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Festreglements. Durchführungsjahr und Festort werden durch die DV festgesetzt.
- Art. 6
Musiktage
- a) Durchführung:
Die Musiktage der Unterverbände finden jährlich statt
 - b) Organisation:
Die Organisation obliegt den Unterverbänden.

III. Mitgliedschaft

- Art. 7
Beitritt Der Beitritt zum SOBV steht jedem Blasmusikverein im Kanton Solothurn offen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Unterverband ist Voraussetzung.
- Art. 8
Aufnahmegesuche Für die Aufnahme richten die Vereine eine schriftliche Beitrittserklärung an den Kantonalpräsidenten.
Die Beitrittserklärung muss enthalten:
- ein Exemplar der Vereinsstatuten
 - Mitgliederverzeichnis

- Art. 9
Aufnahme** Der Kantonalvorstand entscheidet über die Aufnahme eines Vereins. Gegen diesen Entscheid kann zu Handen der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.
- Art. 10
Aufnahmebestätigung** Die erfolgte Aufnahme in den Verband ist dem Verein schriftlich mitzuteilen, wobei ihm die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente auszuhändigen sind. Neu aufgenommene Vereine haben die finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem SOBV für die laufende Rechnung zu erfüllen. Mit der Aufnahme entstehen auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SBV (Art.11), der Solothurner Veteranenvereinigung und der SUIA.
- Art. 11
Pflichten der Unterverbände und Vereine** Die Verbandsvereine und Unterverbände verpflichten sich:
- a) Ziel und Zweck des SOBV zu unterstützen
 - b) die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen
 - c) die Vorschriften des SBV, dem jeder Verein mit der Aufnahme in den SOBV ebenfalls angehört, zu befolgen
 - d) die Bezahlung der von der Delegiertenversammlung des SOBV festgelegten Jahresbeiträge und Abgaben aufgrund des ausgewiesenen Aktivmitglieder-Bestandes zu entrichten
 - e) die von der SBV-Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge für SBV und SUIA zu bezahlen
 - f) die Pflichtexemplare der Verbandsorgane zu beziehen
 - g) jährlich die SUIA Meldungen auf der Plattform der Homepage des SBV elektronisch fristgerecht zu erfassen.
 - h) an der Delegiertenversammlung resp. Präsidentenkonferenz teilzunehmen
- Art. 12
Austritt** Der Austritt eines Vereins ist rechtsgültig unterschrieben an den Kantonalpräsidenten zu richten. Der Austritt kann nur vollzogen werden, wenn sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem SOBV erfüllt sind. Mit dem Austritt aus dem SOBV erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem SOBV und die Mitgliedschaft im SBV.
- Art. 13
Ausschluss** Der Ausschluss eines Vereins erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.
- Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
- a) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SOBV
 - b) Nichtbefolgen der Verpflichtungen von Art. 11
 - c) Verletzungen der Interessen des SOBV in verwerflicher oder grobfahrlässiger Weise.
- Ausgeschlossene Vereine haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

- Art. 14
Organisation
- Die Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung
 - der Kantonalvorstand
 - die Musikkommission
 - die Jugendkommission
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Kantonale Veteranenvereinigung
- Art. 15
Delegiertenversammlung
- Oberstes Organ des SOBV ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus:
- den Delegierten der Verbandsvereine
 - den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen
 - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - den Delegierten der Unterverbände
 - den Rechnungsrevisoren
 - den Delegierten der Kantonalen Veteranenvereinigung
- Art. 16
Stimmrecht
- Stimmberechtigt sind:
- die Vereine mit je zwei Stimmrechten
 - die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Kommissionen
 - die Unterverbände nach Art.37 und die Kantonale Veteranenvereinigung mit je einem Stimmrecht, unabhängig ob sie bereits im Kantonalvorstand vertreten sind oder nicht
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (sie zählen nicht als Delegierte)
- Art. 17
Turnus
- Die ordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens 3 Monate nach Ende des Verbandsjahres zu erfolgen. Ausserordentliche Versammlungen können stattfinden, so oft es der Kantonalvorstand als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Verbandsvereine, unter Angabe der Gründe an den Kantonalvorstand, die Einberufung verlangt. Ort und Zeit von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen werden durch den Kantonalvorstand festgelegt, sie haben spätestens zwei Monate nach Eingabe des Begehrens stattzufinden.
- Art. 18
Einberufung
- Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich und spätestens drei Wochen vor der Versammlung
- an alle Vereine
 - Unterverbände
 - Veteranenvereinigung
 - stimmberechtigten Amtsträger und Ehrenmitglieder
 - zu ehrenden Veteranen
- Art. 19
Eingaben und Anträge
- Eingaben und Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Kantonalpräsidenten einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden vom Vorstand entgegengenommen und an der übernächsten Delegiertenversammlung behandelt.
- Art. 20
Beschlussfähigkeit
- Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn dazu termingerecht eingeladen wurde. Ausnahme Art. 48 (Auflösung des Verbandes).
- Art. 21
Geschäfte
- Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung
 - Ehrung der Verstorbenen
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Kassa- und Revisorenbericht)
 - Festsetzung des Jahresbeitrages

- Genehmigung des Voranschlages
- Wahlen (alle vier Jahre)
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Geschäftsstellenleitung
 - d) der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Statuten und Reglemente
- Bestimmung des Festortes für das Kantonale Musikfest
- Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung
- Beschlussfassung über Anträge der Vereine und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes (siehe Art. 48)
- Endgültiger Entscheid in Rekursfällen

Art. 22
**Wahlen
Abstimmungen**

Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch das Erheben des Stimmrechts-Ausweises, wenn nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung verlangen.

Ausnahmen: Bei der Wahl

- a) des Präsidenten
- b) des Festortes für das Kantonale Musikfest wenn mehrere Kandidaten vorhanden sind.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 23
Kantonalvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Finanzchef/Kassier
- e) PR-Verantwortlicher
- f) Veteranenobmann
- g) Vertreter der Musikkommission
- h) Vertreter der Jugendkommission
- i) Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Ehrenpräsidenten werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen freiwillig daran teil. Sie haben beratende Stimme. Zu bestimmten Geschäften kann ihnen das Stimmrecht erteilt werden. Die Geschäftsstellenleitung ist mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes anwesend.

Die Amtsperiode dauert vier Jahre; die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.
Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zeichnet der Präsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstellenleitung kollektiv zu zweien.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Auf Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung kann diese den Vorstand erweitern oder verkleinern.

Art. 24
**Generelle Aufgaben des
Vorstandes**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vollzieht sämtliche Geschäfte soweit er sie nicht delegiert hat.

- a) Vollzug der Statuten und Reglemente
- b) Wahl der Kommissionspräsidenten und der Kommissionsmitglieder
- c) Änderungen der Anhänge zu den Statuten.

- d) Aufnahme neuer und Entlassung austretender Vereine
- e) Führung des Rechnungswesens
- f) Inkasso der Mitgliederbeiträge SOBV, SBV, SUIISA und Veteranenvereinigung.
- g) Führung der Verzeichnisse über Verbandssektionen
- h) Einberufung der Delegiertenversammlung
- i) Einberufung von Präsidentenkonferenzen
- j) Bestimmen der Delegierten an die DV des SBV
- k) Vertretung des Verbandes gegen aussen
- l) Vertretung des Verbandes an Jubiläen von Verbandssektionen (50, 75, 100, 125, Jahren usw.) sowie Musiktagen.
- m) Überwachung der Organisation von kantonalen Musikfesten / Jugendmusikfesten gemäss Festreglement.

**Art. 25
Präsident**

Der Präsident hat an Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Er kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Er überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse. Er orientiert den Vorstand über die eingegangene Korrespondenz und über seine Tätigkeit. Er verfasst den Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung. Er vertritt den Verband gegen aussen.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen siehe Art. 30

**Art. 26
Geschäftsstelle**

Zur Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes werden die administrativen Aufgaben einer Geschäftsstelle übertragen. Die Geschäftsstellenleitung wird vom Kantonalvorstand gewählt. Sie ist arbeitsvertraglich angestellt und wird für ihre Tätigkeit entlohnt. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Aufgaben und Funktionen sind in einem Stellenbeschrieb geregelt.

**Art. 27
Musikkommission**

Die Musikkommission ist die technische Fachkommission. Ihr obliegen alle musikalischen Belange sowie die Aus- und Weiterbildung

Die Musikkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus Fachleuten der Blasmusik, die im Kanton Solothurn wohnen oder tätig sind, gewählt.

Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag der Musikkommission die Mitglieder und den Präsidenten. Im weiteren konstituiert sie sich selbst.

Die Musikkommission ist mit einem Mitglied im Kantonalvorstand vertreten. Es setzt den Kantonalvorstand über die Geschäfte in Kenntnis und erstattet an der Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeiten der Kommission.

Die finanzielle Kompetenz der Kommission wird vom Kantonalvorstand festgelegt.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder entspricht jener des Kantonalvorstandes (Art 33).

**Art. 28
Jugendkommission**

Der Jugendkommission obliegen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit und Jugendförderung.

Die Jugendkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern, wovon nach Möglichkeit ein Mitglied der Musikkommission angehört. Die Mitglieder werden aus Vereinen des SOBV und der Unterverbände rekrutiert.

	<p>Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag der Jugendkommission die Mitglieder und den Präsidenten. Im weiteren organisiert und konstituiert sie sich selbst.</p> <p>Die Jugendkommission ist mit einem Mitglied im Kantonalvorstand vertreten. Es setzt den Kantonalvorstand über die Geschäfte in Kenntnis und erstattet an der Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeiten der Jugendkommission.</p> <p>Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder entspricht jener des Kantonalvorstandes (Art 33).</p>
Art. 29 Kommissionspräsidenten	<p>Die Kommissionspräsidenten leiten die Kommissionssitzungen. Sie sind verantwortlich für die Kommissionstätigkeiten und laden die Kommissionen zu Sitzungen ein wie es die Geschäfte erfordern.</p>
Art. 30 Aufgaben der Verbandsbehörden und Kommissionen	<p>Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Verbandsbehörden und Kommissionen sind im Anhang zu den Statuten in separaten Aufgabenbeschrieben und Pflichtenheften geregelt.</p>
Art. 31 Entschädigungen	<p>Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Kommissionen werden für ihre Tätigkeiten finanziell entschädigt. Die Entschädigungen sind im Anhang der Statuten festgelegt.</p>
Art. 32 Protokollführung	<p>Über die</p> <ul style="list-style-type: none">- Delegiertenversammlungen- Vorstandssitzungen- Kommissionssitzungen <p>werden Protokolle geführt. Die Protokolle werden archiviert.</p>
Art 33 Amtsdauer	<p>Eine Amtsperiode für Vorstands- und Kommissionsmitglieder dauert 4 Jahre. Die Amtstätigkeit kann sich über mehrere Amtsperioden erstrecken. Die Amtszeit ist unbeschränkt. Der Rücktritt erfolgt auf das Ende einer Amtsperiode.</p> <p>Der Rücktritt ist im Sinne einer optimalen Nachfolgeregelung rechtzeitig, spätestens bis Ende März im letzten Jahr der Amtsperiode, schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>Liegt kein Rücktritt vor erfolgt eine Bestätigungswahl für eine weitere Amtsdauer.</p> <p>Der Rücktritt während einer Amtsperiode ist in Ausnahmefällen möglich.</p>
Art. 34 Demissionen	<p>Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes oder der Kommissionen müssen mindestens 6 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung an den Kantonalpräsidenten eingereicht werden.</p>
Art. 35 Rechnungsrevisoren	<p>Die Rechnungsrevisoren werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Kassier legt jeweils auf Ende des Verbandsjahres den Revisoren die Verbandsrechnung mit Belegen zur Prüfung vor. Die Revisoren haben die Rechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>
Art. 36 Delegiertenvers. SBV	<p>Der Vorstand bestimmt die Delegierten.</p>

V. Unterverbände

- Art. 37
Unterverbände
- Der SOBV ist in folgende Unterverbände eingeteilt:
- Bucheggberg und Umgebung
 - Dorneck
 - Solothurn-Lebern
 - Thal-Gäu-Olten-Gösgen
 - Thierstein
 - Wasseramt
- Art. 38
Aufgaben der Unterverbände
- a) Einberufung und Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlungen
 - b) Aufsicht über die Durchführung der jährlichen Musiktage
 - c) Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen des SOBV
 - d) Vorschläge für Mitglieder in den Kantonalvorstand
 - e) Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen usw. des SOBV
 - f) Zusammenarbeit mit der Veteranenvereinigung zur Ernennung der Veteranen.
- Die Statuten und Reglemente der Unterverbände sind dem Vorstand des SOBV zur Genehmigung einzureichen.
- Art. 39
Veteranenvereinigung
- Die vom SOBV ernannten Veteranen sind in der Kantonalen Veteranenvereinigung zusammengeschlossen.
Der Veteranenobmann des SOBV ist im Vorstand der Veteranenvereinigung vertreten.
- Art. 40
Veteranen
- Der SOBV ehrt Aktivmitglieder seiner Vereine die in einem oder mehrerer Vereinen mitgewirkt haben
- a) Für mindestens 25 Jahre zu Kantonalveteranen
 - b) Für mindestens 50 Jahre zu Kantonalen Ehrenveteranen
- Für andere Veteranenauszeichnungen sind die jeweils geltenden Veteranenreglemente des SBV resp. der Bezirksverbände verbindlich.
- Die Ehrung der Veteranen erfolgt in einem würdigen Rahmen anlässlich der Musiktage resp. an der Delegiertenversammlung des SOBV.

VI. Rechnungswesen

- Art. 41
Finanzen
- Finanzierung
Der Verband finanziert sich aus Mitglieder- und Kursbeiträgen, Vermögenserträgen und Zuwendungen Dritter. Für besondere Anlässe können auf Beschluss der Delegiertenversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.
- Verbandsvermögen
Das Verbandsvermögen besteht aus der ordentlichen Kasse, zweckbestimmten Fonds und nicht aktivierten Sachwerten. Das Vermögen ist sicher und werterhaltend anzulegen. Spekulative Anlagen sind untersagt. Die Verbandskasse dient zur Finanzierung aller laufenden Ausgaben. Allfällige Ausgabenüberschüsse sind mittelfristig auszugleichen. Über Ein- und Ausgaben sowie über den Kassa- und Vermögensbestand ist jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen.

Haftung

Der Verband haftet Dritten gegenüber mit seinem ganzen Verbandsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist beschränkt auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

**Art. 42
Finanzkompetenzen**

Der Kantonalvorstand ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen, resp. Kredite frei zu geben.

Seine Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 5'000.– pro Geschäftsjahr.

Nicht voraussehbare Kreditüberschreitungen sind zu begründen und der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VII. Ehrungen**Art. 43
Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den SOBV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine besondere Auszeichnung dokumentiert.

**Art. 44
Ehrenpräsident**

Kantonalpräsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

**Art. 45
Vereinsjubiläen**

Vereine werden für 50, 75, 100, 125 usw.-jähriges Bestehen in Form eines geeigneten Jubiläumsgeschenkes geehrt.

VIII. Verbandsarchiv**Art. 46
Verbandsarchiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten, Protokolle, Berichte usw. ist ein Archiv zu führen.

IX. Kantonalfahne**Art. 47
Kantonalfahne und Fähnrich**

Bei offiziellen Veranstaltungen und besonderen Anlässen ist der SOBV mit der Kantonalfahne vertreten.

Der Kantonalvorstand wählt den Kantonalfähnrich. Die Amtsdauer des Fähnrichs entspricht jener des Kantonalvorstandes.

X. Auflösung des Verbandes**Art. 48
Auflösung**

Die Auflösung des Solothurner Blasmusikverbandes kann nur an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Verbandsvereine.

Art. 49
Verbandsvermögen Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein allfälliges Verbandsvermögen unteilbar und für einen sich eventuell später neu bildenden Kantonalverband bei der Solothurner Staatskasse zu hinterlegen.
Der letzte Kantonalvorstand ist für die Erhaltung und Aufbewahrung der Akten verantwortlich.

XI. Statuten

Art. 50
Statutenrevision Über eine Total- oder Teilrevision der Statuten entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 51
Übereinstimmung Die Statuten stehen in Übereinstimmung mit den Statuten des SBV.

Art. 52
Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 in Niederbuchsiten.

Namens des Solothurner Blasmusikverbandes



Ueli Nussbaumer
Präsident



Nicole von Bergen
Sekretariat